

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 742	15.10.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4784 – 4786		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen

vom 09.10.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 27. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 706, S. 4296), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:**1.1 Als neuer Absatz 5 wird eingefügt**

„(5) Die Fachprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre umfasst die Teilgebietsprüfungen in

1. Mikroökonomie 1
2. Mikroökonomie 2
3. Makroökonomie 1
4. Makroökonomie 2

1.2 Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„In jedem der in Absatz 2 genannten Fächer bzw. der in Absatz 3 bis 5 genannten Teilgebiete ist eine Klausurarbeit anzufertigen. Deren Dauer beträgt in den Fächern Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler jeweils drei Zeitstunden, in den Teilgebieten BWL I und BWL II eineinhalb Zeitstunden, im Teilgebiet BWL III zwei Zeitstunden, in den Teilgebieten des Fachs Volkswirtschaftslehre jeweils eine Zeitstunde, in der Teilgebietsprüfung Wirtschaftsinformatik 80 Minuten und in der Teilgebietsprüfung Operations Research 40 Minuten.“

1.3 Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätze 7 und 8.**2. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„In den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik / Operations Research müssen alle Teilgebietsprüfungen bestanden sein.“

3. § 17 Abs. 5 Buchstaben a bis i erhalten folgende Fassung:

- a) ein weiteres Fach nach Absatz 4
- b) Unternehmensstrategien im Wettbewerb
- c) Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- d) Finanzwissenschaft
- e) International Management and Economics (IME)
- f) Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- g) Wirtschaftsprivatrecht

4. § 17 Abs. 6 Buchstabe b erhält die Bezeichnung „Informationstechnik“**5. § 23 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:**

„ - Allgemeine Volkswirtschaftslehre: 18 Bonuspunkte“

6. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Bestimmung „Nr. 2 bis 4“ ersetzt durch „Nrn. 3 und 4“.

In Satz 4 werden die Worte „Pflicht- und“ gestrichen.

7. § 29 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz wird die Bestimmung „§ 17 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 4 und 5“ ersetzt,
2. der 2. Halbsatz nach dem Semikolon erhält folgende Fassung: „die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 5 und des Prüfungsfachs IME werden aus der Durchschnittsnote der dem jeweiligen Fach zugeordneten studienbegleitenden Abschlussprüfungen gebildet.“

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Regelungen gemäß Ziffer 3 bis 7 gelten ab WS 2002/2003 für alle Studierenden.
- (2) Die Regelungen gemäß Ziffer 1 und 2 gelten für alle Studierenden, die im WS 2002/2003 ihr Studium beginnen. Studierende höherer Semester können einen Wechsel in die Neuregelung beantragen, wobei nicht bestandene Prüfungsversuche im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ entsprechend auf die vier Teilgebietsprüfungen übernommen werden. In den Prüfungszeiträumen WS 2002/03 und SS 2003 wird wahlweise noch die Diplom-Vorprüfung im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ nach den Regelungen der DPO 1998 angeboten. In den Prüfungszeiträumen WS 2003/04 und SS 2004 wird diese Prüfung nach den Regelungen der DPO 1998 nur noch für diejenigen Prüflinge angeboten, die einen bzw. zwei Prüfungsversuche im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ nicht bestanden haben. Ab dem Prüfungszeitraum WS 2004/05 werden lediglich die nach dieser Satzungsänderung geltenden Teilgebietsprüfungen angeboten; Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel III

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 17. Juli 2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.10.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut